

Amtliche Bekanntmachungen des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Feuerwehr und Rettungsleitstelle Zollernalb Feuerwehr, Notarzt, Notfall: 112 Krankentransport: 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an **Wochenenden und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr**. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

docdirekt: Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr unter **0711/96589700** oder **docdirekt**

• **Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe:**

Zollernalb Klinikum gGmbH Tübinger Str. 30, 72336 Balingen	Tel. 07433/9092-0
--	--------------------------

Fachärztlicher Bereitschaftsdienst

• **Augenarzt: Kostenfreie Rufnummer 116117**
Fachärztliche Bereitschaftsdienste sind reine „Bring-Dienste“, das bedeutet, dass seitens der diensthabenden Ärzte keine Hausbesuche durchgeführt werden.

Sie erreichen den diensthabenden Arzt unter den unten aufgeführten Rufnummern:

• **Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst:**

→ **Für den Bereich gesamter Zollernalbkreis und Kreis Sigmaringen**

Kindernotfallsprechstunde im Zollernalb Klinikum gGmbH Friedrichstraße 39, 72458 Albstadt	Jeden Sonntag 10.00 Uhr – 13.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
---	---	---

→ **Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg**

Kindernotfallpraxis Reutlingen im Klinikum am Steinenberg, Steinenbergstraße 31, 72764 Reutlingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
---	---	---

→ **Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosseffingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg**

Kindernotfallpraxis Tübingen im Universitätsklinikum Tübingen, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 10.00 – 19.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
--	---	---

obige Angaben ohne Gewähr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen am Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.

Kostenfreie Rufnummer 116117

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Samstag, Sonntag und Feiertag von 8.00 – 20.00 Uhr.

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

obige Angaben ohne Gewähr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst dauert von Samstag 8.00 bis Montag 8.00 Uhr.

An Feiertagen und Brückentagen dauert der Dienst von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Der zahnärztliche Notfalldienst für den Zollernalbkreis an den Wochenenden und an den Feiertagen ist unter folgender einheitlicher Notdienst-Nummer erreichbar:

01805/911690

(Festpreis 14 ct/Minute; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/Minute; Bandansage)

obige Angaben ohne Gewähr

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst der jeweiligen Apotheke beginnt am angegebenen Tag um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am nächsten Tag!

Albstadt:

13.03.2021: Markt-Apotheke, Tailfingen, Adlerstr. 27, Tel. 07432/4965 und

Schloß-Apotheke, Trochelfingen, Marktstr. 17, Tel. 07124/4438

14.03.2021: Kronen-Apotheke, Tailfingen, Kronenstr. 3, Tel. 07432/99055

Balingen – Hechingen – Haigerloch – Bisingen:

13.03.2021: Ginkgo-Apotheke, Balingen-Endingen, Erzinger Weg 20,

Tel. 07433/382099 und Killertal-Apotheke, Jungingen, Killertalstr. 6, Tel. 07477/633

14.03.2021: Eugenien-Apotheke Stockoch, Hechingen, Carl-Baur-Weg 2/1,

Tel. 07471/2979 und Stadt-Apotheke, Rosenfeld, Balingen Str. 15, Tel. 07428/1245

obige Angaben ohne Gewähr

Telefonseelsorge Neckar-Alb

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111

Angabe ohne Gewähr

Tierärztlicher Notdienst

Die Telefonnummer des jeweiligen tierärztlichen Notdienstes erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Tierarztes.

LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS

Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises (Allgemeine Vorschrift)

Der Kreistag des Zollernalbkreises hat aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) am 8.3.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises (Allgemeine Vorschrift) beschlossen:

Präambel

Aufgrund der Änderungen des ÖPNVG ist eine Anpassung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr erforderlich. Die Änderung bzw. Verlängerung der bestehenden Satzung dient zur Sicherstellung der weiteren Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und der damit verbundenen Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen. Grundlage hierfür bildet die in § 11 Abs. 4 der Satzung festgeschriebene Verlängerungsmöglichkeit.

Ferner hat der Aufsichtsrat des Verkehrsverbundes naldo die Entwicklung einer neuen Einnahmeverteilung beschlossen, für die auch die gemäß dieser Satzung künftig auszukehrenden Gelder berücksichtigt werden müssen. Es wird daher angestrebt, mit dem Inkrafttreten der neuen naldo-Einnahmeverteilung auch die Aufteilung der Landkreismittel neu festzulegen. In der Interimszeit sollen die pauschalen Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen wie bisher fortgeführt und zur Entlastung des Tarifs ab 01.01.2022 erhöht werden.

Die Satzung gem. Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises (Allgemeine Vorschrift) vom 19.3.2018, zuletzt geändert mit Satzung vom 13.5.2019, wird daher wie folgt geändert:

Artikel 1 - Änderungen

1. § 2 Abs. 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Ein Ausgleich wird übergangsweise im Rahmen dieser Satzung gewährt, wenn in Linienerverkehr nach § 42 PBefG, die innerhalb des Landkreises verkehren, Haustarife angewandt werden und diese Haustarife nach Anlage 1 aufgeführt sind. Spätestens mit Inkrafttreten der Einnahmeverteilung im naldo sind diese Tarife in den naldo-Verbundtarif zu integrieren.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Beträge in Anlage 1 erhöhen sich ab 1.1.2022 bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Satzung um die dem Zollernalbkreis für das Jahr 2022 nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG gewährten Mehrzuweisungen.

3. § 11 Abs. 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Gültigkeitsdauer dieser Satzung wird verlängert bis zum Inkrafttreten der neuen naldo-Einnahmeverteilung, längstens jedoch bis 31.12.2024.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2021 in Kraft.

Balingen, den 9.3.2021

Günther-Martin Pauli

Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKrO oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haushaltssatzung des Zollernalbkreises für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 7.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

(1) Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	238.601.070 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	238.562.580 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	von 38.490 €

1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	38.490 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	234.233.970 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	227.477.740 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	6.756.230 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.115.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	24.258.650 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-22.143.650 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-15.387.420 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.000.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	798.200 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.201.800 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-14.185.620 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.000.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 20.240.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 30.000.000 €

§ 5 Kreisumlagehebesatz

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 27,50 % der für das Haushaltsjahr 2021 festgestellten Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Zollernalbkreises am 7.12.2020 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.

Gemäß § 48 LKrO i. V. m. §§ 86 Abs. 4 und 87 Abs. 2 GemO wurden genehmigt:

- Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 2.000.000 EUR sowie
- der in § 3 der Haushaltssatzung enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 17.016.000 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 20.240.000 EUR).

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 30.000.000 EUR ist gemäß § 48 LKrO i. V. m. 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig.

Der Haushaltsplan 2021 wird im Landratsamt, Hirschbergstraße 29 in Balingen, Zimmer 312, in der Zeit vom 15.3.2021 – 23.3.2021 (je einschließlich) öffentlich ausgelegt. Da das Landratsamt wegen der Corona-Pandemie für Besucher geschlossen ist bitten wir Sie, für die Einsichtnahme in den Haushaltsplan vorher mit uns einen Termin zu vereinbaren (Tel. Nr. 07433/92-1201).

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 8.3.2021

Günther-Martin Pauli, Landrat

Beteiligungsbericht des Zollernalbkreises für 2019

Der Landkreis hat nach § 48 Landkreisordnung i. V. m. § 105 Abs. 2 Gemeindeordnung zur Information des Kreistags und der Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen er unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Der Beteiligungsbericht wurde dem Kreistag am 7.12.2020 vorgelegt. Er wird in der Zeit vom 15.3.2021 bis 23.3.2021 im Landratsamt, Hirschbergstraße 29, Balingen, Zimmer 312, öffentlich ausgelegt. Da das Landratsamt wegen der Corona-Pandemie für Besucher geschlossen ist bitten wir Sie, für die Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht vorher mit uns einen Termin zu vereinbaren (Tel. Nr. 07433/92-1201).

Balingen, den 13.3.2021

Landratsamt Zollernalbkreis

- Kreiskämmerei -